Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Mai 2010 — Kommission/Polen

(Rechtssache C-545/08)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Elektronische Kommunikation — Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG — Anbieter von Breitband-Internetzugangsdiensten — Verpflichtung, die Tarife der Breitband-Internetzugangsdienste genehmigen zu lassen und sie auf der Grundlage der Kosten für die Bereitstellung dieser Dienste festzusetzen — Fehlen einer Marktanalyse“

1. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Bestimmung des Streitgegenstands — Kurze Darstellung der Klagegründe (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 38 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 25-26)*

2. *Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Ausübung nicht vom Vorliegen eines besonderen Rechtsschutzinteresses abhängig (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 30)*

3. *Rechtsangleichung — Telekommunikationssektor — Elektronische Kommunikationsnetze und dienste — Rechtsrahmen — Richtlinie 2002/21 — Universaldienst und Nutzerrechte — Richtlinie 2002/22 — Übergangsregelung (Richtlinien 2002/21 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 und 27 Abs. 1, sowie 2002/22 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 und 17) (vgl. Randnrn. 46-50, 57-72 und Tenor)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 16 und 17 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) sowie gegen die Art. 16 und 27 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) — Einem Betreiber ohne Durchführung einer Marktanalyse auferlegte Verpflichtung, die Endnutzertarife für die Bereitstellung von Breitband-Internetzugangsdiensten genehmigen zu lassen

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 16 und 17 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) sowie gegen die Art. 16 und 27 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) verstoßen, dass sie die Endnutzertarife für die Bereitstellung eines Breitband-Internetzugangs ohne vorherige Marktanalyse reguliert hat.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Mai 2010 — Kommission/Polen

(Rechtssache C-311/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Internationale Personenbeförderung — Pauschale Besteuerung von im Ausland ansässigen Beförderern"

1. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Verstoß — Rechtfertigung (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 18)*

2. *Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Ermessensfrage (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 19)*

3. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 31)*

4. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 34)*